

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht

A. Problem und Ziel

Die Bestimmung des Erwerbsstatus ist eine wesentliche Weichenstellung im Sozialversicherungsrecht. Die im Gesetz genannten Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung – eine Tätigkeit nach Weisungen und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers – sind in den meisten Fällen nach wie vor geeignet, eine Tätigkeit sachgerecht als selbständig oder abhängige Beschäftigung einzuordnen. Vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Arbeitswelt ist aber nicht mehr in allen Vertragskonstellationen eine hinreichend rechtssichere Einstufung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus durch Auftragnehmer und Auftraggeber gewährleistet. Mit dem Gesetzentwurf soll mehr Rechts- und Planungssicherheit für die Vertragsparteien geschaffen werden.

B. Lösung

Es wird eine weitere sozialversicherungsrechtliche Form von selbständiger Tätigkeit (neue Selbständigkeit) eingeführt. Voraussetzungen dafür sind insbesondere ein entsprechender Wille der Beteiligten und ein unternehmerisches Handeln des Auftragnehmers. Dafür werden im Gesetz klare Kriterien festgelegt, anhand derer Auftraggeber und Auftragnehmer einfacher als bisher feststellen können, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Eingliederung und Weisungsgebundenheit bleiben dabei ebenso außer Betracht wie die Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls. So wird mehr Rechts- und Planungssicherheit bei Auftragnehmern und Auftraggebern erreicht. Die für die neue Form der Selbständigkeit vorgesehene Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung trägt zu einer besseren Absicherung der Betroffenen im Alter und dem Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten bei. Eine rechtssichere und bürokratiearme Umsetzung der Rentenversicherungspflicht von neuen Selbständigen wird durch ein ebenfalls neues Verfahren erreicht.

Das bisherige Recht der sozialversicherungsrechtlichen Statusabgrenzung bleibt unberührt. Damit haben die Vertragsparteien künftig die Wahl zwischen der weiter bestehenden und der neuen Form der Selbständigkeit. Unberührt bleibt auch die arbeitsrechtliche Statusfeststellung.

C. Alternativen

Eine Alternative wären Änderungen der geltenden Anhaltspunkte für Beschäftigung. Dann würde am Ende aber weiterhin eine Gesamtabwägung stehen und nicht in gleichem Maße größere Rechts- und Planungssicherheit erreicht. Es würde nicht im gleichen Ausmaß zur Vereinfachung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit kommen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sozialversicherungszweige

Sowohl abhängig beschäftigte als auch selbständig tätige Personen erhalten mit der Neuregelung eine Möglichkeit, die neue Form der selbständigen Tätigkeit aufzunehmen. Das Ausmaß der Verhaltensanpassung kann nicht vorausberechnet werden. Allerdings entstehen je 1.000 Fälle vormals abhängig Beschäftigter mit Durchschnittsverdienst beziehungsweise durchschnittlichem Jahresumsatz Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen von zusammen rund 12 Millionen Euro. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Sozialversicherungszweige auf: Gesetzliche Krankenversicherung: rund 9 Millionen Euro, Arbeitslosenversicherung rund 1 Millionen Euro, Soziale Pflegeversicherung: rund 2 Millionen Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Neuregelung eine Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich vorsieht sowie gegebenenfalls auch eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Für die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang die neue Form der selbständigen Tätigkeit zu Mindereinnahmen führt. Personen, die eine nach § 7 Absatz 5 des Vierten Buches als selbständig geltende Tätigkeit ausüben, sollen Unternehmern gleichgestellt werden. Die Unfallversicherungsträger erhalten dadurch das Recht, auch für diese Personen eine Pflichtversicherung kraft Satzung vorzusehen. Zudem wird den neuen Selbständigen das Recht auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung eingeräumt.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden um 667 Stunden Erfüllungsaufwand jährlich pro 1.000 Anwendungsfälle entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird um rund 178.000 Euro Erfüllungsaufwand pro jeweils 1.000 Anwendungsfälle entlastet.

Der Umstellungsaufwand beträgt rund 1 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Wirtschaft wird um rund 112.000 Euro jährlich an Informationspflichten pro jeweils 1.000 Anwendungsfälle entlastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...] *(noch offen, wird im Rahmen der Verbändeanhörung nachgeliefert)*

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ungeachtet Absatz 1 gilt eine Tätigkeit als selbständige Tätigkeit, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgehen,
2. die Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns aufweist,
3. der Auftraggeber oder ein Arbeitgeber, der mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, mindestens sechs Monate vor Beginn dieser Tätigkeit keine Beendigung einer Beschäftigung des Auftragnehmers nach § 28a gemeldet hat und
4. der Auftraggeber den Beginn der Tätigkeit nach § 28a innerhalb von sechs Wochen gemeldet hat.

Ein unternehmerisches Handeln im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist nur dann gegeben, wenn der Auftragnehmer das Recht hat, eine Vertretung zu stellen und mindestens zwei der folgenden vier Merkmale vorliegen: Der Auftragnehmer

1. hat Verlustrisiken und Gewinnchancen,
2. ist nicht im Wesentlichen nur für diesen Auftraggeber tätig,
3. trägt unternehmertypische Aufwendungen,
4. tritt werbend am Markt auf.

Im Falle einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert wird, gilt für die Anwendung der Sätze 1 und 2, dass abweichend zu Satz 1 Nummer 4 der Auftragnehmer die Aufnahme der Tätigkeit nach § 11 Künstlersozialversicherungsgesetz gegenüber der Künstlersozialkasse meldet und diese Meldung gegenüber dem Auftraggeber bestätigt. Die Sätze 1 und 2 gelten

nicht in den in § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 5 vorliegt; im Fall des Absatzes 1 entscheidet sie aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 174 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und der Vergütung“.

b) Die Angabe zu § 212b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Prüfung bei versicherungspflichtigen Selbständigen und Auftraggebern, Auskunfts- und Vorlagepflicht“.

2. Nach § 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Auch versicherungspflichtig sind Personen in Tätigkeiten, die unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 5 des Vierten Buches als selbständige Tätigkeiten gelten. Die Versicherungspflicht nach Satz 3 geht, mit Ausnahme der Versicherungspflicht nach Satz 1 Nummer 5, den anderen Versicherungspflichten nach Satz 1 vor.“

3. Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 ist für Personen nicht anwendbar in Tätigkeiten, die nach § 7 Absatz 5 des Vierten Buches als selbständige Tätigkeiten gelten.“

4. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Arbeitseinkommen.“ durch die Angabe „Arbeitseinkommen,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei selbständig Tätigen, die nach § 2 Satz 3 versichert sind, 90 Prozent der Vergütung.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sind die Einnahmen, die der selbständig Tätige unmittelbar aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit ihr erhält, gleichgültig, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden. Sachzuwendungen und Erstattungen, die betriebliche Aufwendungen des selbständig Tätigen ersetzen oder mindern, die ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen, sind keine Einnahmen nach Satz 1. Dies gilt für Erstattungen nur, wenn die betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt und nachgewiesen werden. Erhält der selbständig Tätige die Vergütung für einen längeren Zeitraum als einen Kalendermonat, sind die Einnahmen mit ihrem Durchschnittswert den Kalendermonaten des Versicherungszeitraums zuzuordnen.“

5. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 174

Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und der Vergütung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „beschäftigten Personen“ durch die Angabe „beschäftigten Personen,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. aus der Vergütung von selbständig Tätigen, die nach § 2 Satz 3 versichert sind,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Stellen.“ durch die Angabe „Stellen,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Auftraggeber.“

6. § 191 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „Stellen.“ durch die Angabe „Stellen,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. für selbständig Tätige, die nach § 2 Satz 3 versichert sind, die Auftraggeber.“

7. In § 199 Satz 3 wird nach der Angabe „Pflege“ die Angabe „und einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 Satz 3“ eingefügt.
8. § 212b wird durch den folgenden § 212b ersetzt:

„§ 212b

Prüfung bei versicherungspflichtigen Selbständigen und Auftraggebern, Auskunfts- und Vorlagepflicht

(1) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen durchzuführen. § 212a Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend. § 212a Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. § 98 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, 4 und 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(2) Für selbständig Tätige, die nach § 2 Satz 3 versichert sind, und ihre Auftraggeber finden § 28o und § 28p des Vierten Buches entsprechende Anwendung. Absatz 1 gilt nicht.“

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Als Unternehmer nach Satz 1 Nummer 1 gelten Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die nach § 7 Absatz 5 des Vierten Buches als selbständig gilt. Deren mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner sind denen nach Satz 1 Nummer 1 gleichgestellt.“

2. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Als Unternehmer nach Satz 1 Nummer 1 gelten Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die nach § 7 Absatz 5 des Vierten Buches als selbständig gilt. Deren mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner sind denen nach Satz 1 Nummer 1 gleichgestellt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2028 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Unterscheidung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit spielt in der deutschen Sozialversicherung seit jeher eine zentrale Rolle für die Frage der Versicherungspflicht in den verschiedenen Versicherungszweigen. Während abhängig Beschäftigte in allen Versicherungszweigen grundsätzlich pflichtversichert sind (vergleiche § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), § 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und deklaratorisch § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), gilt dies für Selbständige nur in Ausnahmefällen.

Beschäftigung wird in § 7 Absatz 1 SGB IV definiert als nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Erwerbstätige vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die entsprechende Zuordnung einer Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Juni 2022 - Az B 12 R 3/20 R, Rz. 11).

Während in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle von Erwerbstätigkeit mithilfe dieser Kriterien und den von der Rechtsprechung entwickelten weiteren Merkmalen eine eindeutige und sachgerechte Zuordnung zum Typus der Beschäftigung oder der Selbständigkeit möglich ist, haben sich Fallkonstellationen herausgebildet, bei denen die Vertragsparteien die konkrete Tätigkeit nicht hinreichend sicher einem sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus zuordnen können. Dies ist insbesondere auf einen Wandel der Arbeitswelt zurückzuführen. Dazu gehören beispielsweise Remote Work, flachere Hierarchien und der Trend zum Einsatz von hochqualifizierten Honorarkräften für Projektarbeit.

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Statuszuordnung spielt die Weisungsgebundenheit eine zunehmend geringere Rolle. Eine Eingliederung kann sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch aus Umständen kraft Natur der Sache oder aus regulatorischen Rahmenbedingungen ergeben und aus diesem Grund für die Vertragsparteien unabänderlich sein. Da Weisungsgebundenheit und Eingliederung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht kumulativ vorliegen müssen, kann dies dazu führen, dass

der Erwerbsstatus der Selbständigkeit in einigen Bereichen nur noch unter Inkaufnahme von zum Teil aufwendigen Maßnahmen oder unter nicht praxisgerechten Umständen rechtssicher möglich ist.

Ziel der Neuregelung ist es, die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus zu erleichtern. Damit soll für Personen, die selbständig tätig werden möchten, und für ihre Auftraggeber mehr Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden. Dies entlastet die Wirtschaft bei der Prüfung des Erwerbsstatus von potenziellen Vertragspartnern und erleichtert den flexiblen Einsatz externer Fachkräfte, beispielsweise um die digitale Transformation voranzutreiben.

Bei einem erleichterten Zugang zur sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit ist es unabdingbar, dass dies nicht mit einem Verlust des Schutzes durch die gesetzliche Rentenversicherung bei Erwerbsminderung und im Alter einhergeht und zudem nicht die finanzielle Basis der Rentenversicherung schmälert. Damit wird der besonderen Bedeutung einer langfristigen und möglichst durchgängigen Altersabsicherung auch bei Wechseln von Erwerbsformen Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um sozialversicherungsrechtliche Selbständigkeit möglichst planbar und rechtssicher zu ermöglichen, wird eine neue Form von sozialversicherungsrechtlicher Selbständigkeit geschaffen. Diese lässt die arbeitsrechtliche Einordnung unberührt.

Diese neue Selbständigkeit tritt neben die bestehende Selbständigkeit und sieht vier Voraussetzungen vor: Erstens müssen Auftraggeber und Auftragnehmer von einer selbständigen Tätigkeit ausgehen. Dem Willen der Vertragsparteien wird damit ein höheres Gewicht beigemessen als bisher im geltenden Recht. Da sich Beschäftigung und Selbständigkeit weiterhin unterscheiden müssen, muss beim Auftragnehmer zweitens ein unternehmerisches Handeln gegeben sein. Aus Gründen der Bestimmtheit wird dies nur dann angenommen, wenn der Auftragnehmer das Recht hat, eine geeignete Vertretung einzusetzen, und von weiteren gesetzlich definierten Kriterien mindestens zwei vorliegen. Eine Umwandlung von bestehenden Beschäftigungsverhältnissen in Auftragsverhältnisse soll vermieden werden. Deswegen gilt drittens für die Dauer von sechs Monaten ein Vorbeschäftigungsverbot. Viertens schließlich muss der Beginn der selbständigen Tätigkeit nach der neuen Form aufgrund der hieran anknüpfenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet sein. Dies dient dem sozialen Schutz des Einzelnen im Hinblick auf die Gewährleistung einer langfristigen und möglichst durchgängigen Altersabsicherung, dem Schutz der Versichertengemeinschaft und dem Schutz der Allgemeinheit, da es dazu beiträgt, dass keine oder weniger Fürsorgeleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in Anspruch genommen werden müssen. Nur bei einer Rentenversicherungspflicht für neue Selbständige ist bei einem öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherungssystem auch eine höhere Gewichtung des Parteiwillens bei der Bestimmung des Erwerbsstatus sachgerecht. Der Vorrang der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Liegen diese Voraussetzungen für eine neue Selbständigkeit vor, bleiben die geltenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beschäftigung – Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers – außer Betracht.

Die neue Selbständigkeit bedarf von Amts wegen keiner entsprechenden vorherigen Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) oder der Einzugsstellen.

Eine rechtssichere und bürokratiearme Umsetzung der Rentenversicherungspflicht von neuen Selbständigen wird durch ein spezielles Verfahren erreicht. Hierfür findet für die neuen Selbständigen und ihre Auftraggeber das Verfahren zur Meldung, Beitragszahlung

und Prüfung nach den für Beschäftigte geltenden Regelungen Anwendung. Den Auftraggebern werden diesbezüglich also die Aufgaben übertragen, die bei Beschäftigungsverhältnissen den Arbeitgebern zukommen. Der bürokratische Aufwand wird durch die Nutzung vorhandener Strukturen eines in der Unternehmenspraxis bekannten und bewährten Verfahrens für die Beteiligten so gering wie möglich gehalten und gleichzeitig eine korrekte Erfassung der Versicherten und die Beitragserhebung erleichtert.

Als Beitragsbemessungsgrundlage wird für die neuen Selbständigen die Vergütung herangezogen. Damit erfolgt die Beitragsbemessung aufgrund der tatsächlichen gegenwärtigen Einnahmen der neuen Selbständigen. Eine Vorlage und Prüfung von Steuerbescheiden oder sonstigen Unterlagen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens und darauf basierend der beitragspflichtigen Einnahmen ist somit nicht erforderlich.

Die Vergütung umfasst alle Einnahmen, die die selbständig tätige Person für die Tätigkeit erhält. Von der Vergütung erfolgt ein Abzug in Höhe von 10 Prozent zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit. Darüber hinaus werden Sachzuwendungen und Erstattungen für betriebliche Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit tatsächlich entstanden sind, nicht als Vergütungen gezählt.

Der Auftraggeber als Zahlungspflichtiger berechnet den Beitrag und führt ihn an die zuständige Einzugsstelle ab. Anders als bei Arbeitgebern und Beschäftigten wird der Rentenversicherungsbeitrag aber von den neuen Selbständigen allein getragen, wie dies bei versicherungspflichtigen Selbständigen üblich ist. Der Auftraggeber reicht den Beitragsnachweis bei der Einzugsstelle ein und gibt die Entgeltmeldungen ab.

Der Aufwand für die Erteilung von Bescheiden über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe sowie die Überwachung der Beitragsforderungen im Einzelfall gegenüber den Versicherten entfällt in diesem Verfahren.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und die Richtigkeit der Beitragszahlungen sind Gegenstand der Arbeitgeberprüfungen, die bei den Arbeitgebern und Auftraggebern mindestens alle vier Jahre erfolgen.

Außerdem werden die bisher bis zum 30. Juni 2027 geltenden Regelungen aus der Reform des Verfahrens zur Statusfeststellung nach § 7a SGB IV, die am 1. April 2022 in Kraft getreten sind, entfristet (Prognoseentscheidung, Gruppenfeststellung, Möglichkeit der Klärung von Dreiecksverhältnissen und mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren).

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritter wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen. Es erfolgte gleichwohl eine fachliche Abstimmung der Regelungen mit den betroffenen Sozialversicherungsträgern. Damit konnten die Expertise, aber auch die Praxiserfahrungen bei der Erarbeitung der Regelungen Einfluss finden.

IV. Alternativen

Eine Alternative wären Änderungen der geltenden Anhaltspunkte für Beschäftigung. Dann würde am Ende aber weiterhin eine Gesamtabwägung stehen und nicht in gleicher Weise größere Rechts- und Planungssicherheit erreicht. Ohne die Regelungen dieses Entwurfs würde es nicht in gleichem Maße zur Vereinfachung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit kommen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des SGB IV ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung). Dies gilt auch für die Änderungen des SGB VI.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorliegende Rechtsgestaltung zielt darauf, Selbständigkeit sozialversicherungsrechtlich zu erleichtern. Hierzu wird mit der neuen Selbständigkeit eine neue Form der Selbständigkeit unter erleichterten Voraussetzungen eingeführt. Die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit nach geltendem Recht gestaltet sich in einigen Bereichen komplex und ist vergleichsweise aufwendig. Die Neuregelung führt zu einer Vereinfachung für Auftragnehmer und Auftraggeber, die eine Zusammenarbeit im Rahmen einer neuen selbständigen Tätigkeit anstreben. Die neue Selbständigkeit führt auch zu Vereinfachungen für die zuständigen Sozialversicherungsträger im Falle einer Überprüfung des Erwerbsstatus insbesondere in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a und im Rahmen von Arbeitgeberprüfungen nach § 28p SGB IV.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) wurde durchgeführt. Die vorliegenden Regelungen stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sozialversicherungszweige

Sowohl abhängig beschäftigte als auch selbständig tätige Personen erhalten mit der Neuregelung eine Möglichkeit, die neue Form der selbständigen Tätigkeit aufzunehmen. Das Ausmaß der Verhaltensanpassung kann nicht vorausberechnet werden. Allerdings entstehen je 1.000 Fälle vormals abhängig Beschäftigter mit Durchschnittsverdienst bzw. durchschnittlichem Jahresumsatz Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen von zusammen rund 12 Millionen Euro. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Sozialversicherungszweige auf: Gesetzliche Krankenversicherung: rund 9 Millionen Euro, Arbeitslosenversicherung rund 1 Millionen Euro, Soziale Pflegeversicherung: rund 2 Millionen Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Neuregelung eine Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich vorsieht sowie gegebenenfalls auch eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Für die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang die neue Form der selbständigen Tätigkeit zu Mindereinnahmen führt. Personen, die eine nach § 7 Absatz 5 des Vierten Buches als selbständig geltende Tätigkeit ausüben, sollen Unternehmern gleichgestellt werden. Die Unfallversicherungsträger erhalten dadurch das Recht, auch für diese Personen eine Pflichtversicherung kraft Satzung vorzusehen.

Zudem wird den neuen Selbständigen das Recht auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung eingeräumt.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Mit § 7 Absatz 5 SGB IV (Artikel 1 Nummer 1) wird im Sozialversicherungsrecht eine neue Form von Selbständigkeit (neue Selbständigkeit) neben der bestehenden Selbständigkeit geschaffen. Annahmen über Fallzahlen, also über die Inanspruchnahme der neuen Selbständigkeit, können auch nicht annähernd getroffen und belastbar begründet werden. Vor diesem Hintergrund wird der jährliche Erfüllungsaufwand pro 1.000 Fälle der jeweiligen spezifischen Regelung ermittelt.

Bürgerinnen und Bürger werden um 667 Stunden Erfüllungsaufwand jährlich pro 1.000 Anwendungsfälle entlastet.

Die Wirtschaft wird um rund 178.000 Euro Erfüllungsaufwand jährlich pro jeweils 1.000 Anwendungsfälle entlastet. Davon sind rund 112.000 Euro Entlastung an Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft beträgt rund 1 Millionen Euro.

(Hinweis: Die Summe an Erfüllungsaufwand für die Sozialversicherung wird im Rahmen der Verbändeanhörung nachgeliefert)

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV) neue Selbständigkeit, Optionales Statusfeststellungsverfahren	keine Angabe	35 Minuten (bisher 75 Minuten)	pro 1.000 Fälle: - 667 Stunden			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)			- 0,67	- 667 (pro 1.000 Fälle)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)							

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) neue Selbständigkeit, Einschätzung Auftraggeber			pro Fall: 20 Minuten (bisher 80 Minuten) 14,90€ (bisher 59,59€)	pro 1.000 Fälle: - 44,69			
2.2	Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) neue Selbständigkeit, Einschätzung Auftragnehmer			pro Fall: 10 Minuten (bisher 30 Minuten) 6,43 € (bisher 19,30€)	pro 1.000 Fälle: - 12,87			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.3	Artikel 1 Nummer 1; § 7 Absatz 5 Nummer 4 SGB IV							1.000
2.4	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV) neue Selbständigkeit, Optionales Statusfeststellungsverfahren Auftraggeber	X		pro Fall: 35 Minuten (bisher 75 Minuten) 25,33€ (bisher 54,28€)	pro 1.000 Fälle: - 28,95			
2.5	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV) neue Selbständigkeit, Optionales Statusfeststellungsverfahren Auftragnehmer	X		pro Fall: 35 Minuten (bisher 75 Minuten) 22,52 € (bisher 48,25€)	pro 1.000 Fälle: - 25,73			
2.6	Artikel 2 Nummer 2	X		Pro Fall: - 14,08€ (22 Minuten)	Pro 1.000 Fälle:			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	(§ 2 Satz 4 SGB VI) Vorrang der Versicherungspflicht nach Satz 3 Wegfall der Meldepflicht nach § 190a SGB VI			weniger zu 38,60€/h)	- 14,08			
2.7	Artikel 2 Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 Satz 5 SGB VI) Versicherungspflicht auch bei geringfügig selbstständiger Tätigkeit, Entfall der regelmäßigen Übermittlung von Einkommensnachweisen	X		Pro Fall: - 12,87 € (20 Minuten weniger zu 38,60€/h)	Pro 1.000 Fälle: - 12,87			
2.8	Artikel 2 Nummer 4 (§ 165 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 4 SGB VI) spezielles	X		Pro Fall jetzt 0 Minuten (bisher 60 Min. = 38,60 €)	Pro 1.000 Fälle: - 38,6 Davon Informationspflicht:			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Beitragsrecht für neue Selbständige i.V.m. Artikel 2 Nummer 5 (§ 174 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VI), Artikel 2 Nummer 6 (§ 191 Nummer 5 SGB VI), Artikel 2 Nummer 8 (§ 212b Absatz 2 SGB VI)			Davon Informationspflicht: Pro Fall jetzt 0 Min. (bisher 47 Min.) jetzt 0 € (bisher 30,24 €)	Pro 1.000 Fälle - 30,237			
2.9	Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VII)				geringfügig			
2.10	Artikel 3 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VII)				geringfügig			
Summe (in Tsd. Euro)				- 0,178	- 177,79 (pro jeweils 1.000 Fälle)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	davon aus Informationspflichten (IP)			- 0,112	- 111,867 (pro jeweils 1.000 Fälle)			

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1 Nummer 1; § 7 Absatz 5 Nummer 4 SGB IV	DRV		noch nicht bezifferbar				273
3.2	Artikel 1 Nummer 1; § 7 Absatz 5 Nummer 4 SGB IV	GKV		noch nicht bezifferbar				noch nicht bezifferbar
3.3	Artikel 1 Nummer 1; § 7 Absatz	KSK		Bis zu 50min (* 33,60 Euro pro	Pro 1.000 Fälle			geringfügig

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	5 Nummer 4 SGB IV			Stunde mD/gD)	Bis zu 28			
3.4	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a; § 7a Absatz 2 SGB IV; Statusfeststellungsverfahren hinsichtlich neuer Selbstständigkeit	DRV Bund		- 24,05€ (-30 Min* 48,10€)	pro 1.000 Fälle 24,05			noch nicht bezifferbar
3.5	Artikel 2 Nummer 2; (§ 2 Satz 4 SGB VI); Vorrang der Versicherungspflicht nach Satz 3, Wegfall der Meldepflicht nach § 190a SGB VI und da-	DRV		Pro Fall: - 24,05 € (30 Min. weniger zu 48,10 €/h)	Pro 1.000 Fälle: - 24,05			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	mit Wegfall der Prüfung der Voraussetzungen der Versicherungspflicht							
3.6	Artikel 2 Nummer 3; (§ 5 Absatz 2 Satz 5 SGB VI) Versicherungspflicht auch bei geringfügig selbständiger Tätigkeit, Entfall der regelmäßigen Überprüfung von Einkommensnachweisen	DRV		Pro Fall: - 32,07 € (40 Minuten weniger zu 48,10 €/h)	Pro 1.000 Fälle: - 32,07			
3.7	Artikel 2 Nummer 4 (§	DRV		Pro Fall jetzt 0 Minuten bisher 54	Pro 1000 Fälle: - 43,29			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	165 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 4 SGB VI spezielles Beitragsrecht für neue Selbständige i.V.m. Artikel 2 Nummer 5, (§174 Absatz2 und Absatz3 SGB VI), Artikel 2 Nummer 6, (§ 191 Nummer 5 SGB VI)			Min. = 43,29 €				
3.8	Artikel 2 Nummer 8 (§ 212b Absatz 2 SGB VI)	DRV		74,40€	pro 1.000 Fälle 74,4			1,36 Mio. €
3.9	Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 2	UV-Träger		noch nicht bezifferbar				noch nicht bezifferbar

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	und 3 SGB VII)							
3.10	Artikel 3 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VII)	UV-Träger		noch nicht bezifferbar				noch nicht bezifferbar
Summe (in Tsd. Euro)				noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar			noch nicht bezifferbar
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

Zu § 7 Absatz 5 SGB IV (lfd. Nr. 2.1 und 2.2)

Die neue Selbständigkeit ist eine neue Form der Selbständigkeit unter erleichterten, gesetzlich geregelten Voraussetzungen. Die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung gestaltet sich nach geltendem Recht in einigen Bereichen komplex und ist vergleichsweise aufwendig. Beide Vertragsparteien müssen im Rahmen der Anbahnung einer Zusammenarbeit einschätzen, ob ein konkretes Vertragsverhältnis eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung begründet, um die sich jeweils daraus ergebenden sozialversicherungsrechtsrechtlichen Pflichten (beispielsweise Beitrags- und Meldepflichten) zu erfüllen. Die korrekte Bestimmung des Erwerbsstatus ist für den Auftraggeber besonders wichtig, denn dieser muss im Fall einer Überprüfung eines auf Selbständigkeit gerichteten Vertragsverhältnisses beispielsweise durch den Betriebsprüfendienst der Deutschen Rentenversicherung und Feststellung einer abhängigen Beschäftigung (das wäre ein Fall sogenannter Scheinselbständigkeit) grundsätzlich für die Gesamtdauer der Beschäftigung, in der Regel begrenzt auf maximal vier Jahre, die Beiträge zur Sozialversicherung und gegebenenfalls auch Säumniszuschläge nachzahlen.

Die Einschätzung, ob eine neue Selbständigkeit nach den Tatbestandsvoraussetzungen des neuen § 7 Absatz 5 SGB IV vorliegt, wird für die Vertragsparteien in einigen Bereichen weit weniger aufwendig als eine Selbständigkeit nach den herkömmlichen Regelungen.

Hieraus ergeben sich Entlastungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es wird angenommen, dass Auftraggeber in einigen Bereichen nach geltendem Recht 80 Minuten für die Einschätzung des Erwerbsstatus benötigen. Ferner wird angenommen, dass sich für die Einschätzung des Erwerbsstatus einer neuen Selbständigkeit der Zeitaufwand um 60 Minuten auf 20 Minuten pro Fall verringert. Angenommen wird, dass 70 Prozent dieser Arbeitszeit von Beschäftigten mit mittlerem und 30 Prozent von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau zu erbringen sind. Es werden die Stundenlöhne für die Gesamtwirtschaft herangezogen (37,10 Euro mittleres und 62,40 Euro hohes Qualifikationsniveau). Bei diesen Annahmen verringert sich der Erfüllungsaufwand pro Fall von 59,59 Euro auf 14,90 Euro (Ifn. Nr. 2.1)

Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für den Auftragnehmer jeweils geringer ausfällt, da Auftragnehmer im Hinblick auf die Einschätzung Ihres Erwerbsstatus sehr schnell eine Routine entwickeln dürften. Zudem sind die beitragsrechtlichen Folgen einer Fehleinschätzung bei Weitem nicht so gravierend wie für den Auftraggeber. Es wird daher angenommen, dass nach geltendem Recht der Zeitaufwand bei 30 Minuten pro Fall liegt und dieser sich bei einer angestrebten neuen Selbständigkeit um 20 Minuten auf 10 Minuten pro Fall verringert. Bei Berücksichtigung des durchschnittlichen Stundenlohns für die Gesamtwirtschaft von 38,60 Euro verringert sich der Erfüllungsaufwand pro Fall von 19,30 Euro auf 6,43 Euro (Ifn. Nr. 2.2). Die Meldung an die Künstlersozialkasse und Bestätigung dieser beim Auftraggeber in Fällen von künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 4 i.V.m. Satz 3, führt allenfalls zu einem geringfügigen Erfüllungsaufwand, der im Verhältnis zur Zeitersparnis bei der Einschätzung des Erwerbsstatus nicht ins Gewicht fällt.

Zu § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 SGB IV (Ifd. Nr. 2.3)

Für die Anpassung der Entgeltabrechnungssysteme entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund einer Million Euro. Dieser bezieht sich, genauso wie die jährlichen Betriebskosten, auf die begrenzte Anzahl der bundesweiten Anbieter solcher Systeme. Umgerechnet auf die einzelnen Unternehmen, die diese Kosten im Rahmen ihrer Lizenz- beziehungsweise Softwarewartungskosten tragen, ergeben sich sehr geringe Belastungen im Einzelfall. Insofern werden auch KMUs nicht unverhältnismäßig belastet.

Zu § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 i.V.m. Satz 3 (Ifd. Nr. 3.3)

Die Angabe zum Erfüllungsaufwand für die Künstlersozialkasse bezieht sich auf den angenommenen Regelfall, dass Antragsteller sich ohne die Kriterien der neuen Selbständigkeit nicht zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem KSVG an die Künstlersozialkasse gewandt hätten. In sonstigen Fällen, in denen der Künstlersozialkasse zumindest ein Teil des Prüfaufwands ohnehin entstanden wäre, würde sich der durch die Neuregelung verursachte Erfüllungsaufwand entsprechend verringern. Eine belastbare zahlenmäßige Aufteilung zwischen den Fallgruppen ist nicht möglich.

Zu § 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV (Ifd. Nr. 1.1, 2.4, 2.5 und 3.4)

Durch die Neuregelung des § 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV können die Beteiligten in einem Statusfeststellungsverfahren eine verbindliche Entscheidung der DRV Bund über das Vorliegen einer neuen Selbständigkeit herbeiführen (optionales Statusfeststellungsverfahren). Die Beteiligten können nun explizit auch die Feststellung einer neuen Selbständigkeit beantragen. Dies führt aufgrund der erleichterten Voraussetzungen zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand für die Beteiligten und die DRV Bund. Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand für die jeweilige Vertragspartei nach geltendem Recht bei 75 Minuten pro Fall liegt und dieser sich bei einer angestrebten neuen Selbständigkeit um 40 Minuten auf 35 Minuten pro Fall verringert. Angenommen wird, dass 75 Prozent dieser Arbeitszeit von Beschäftigten mit mittlerem und 25 Prozent von Beschäftigten mit hohem

Qualifikationsniveau zu erbringen sind. Es werden die Stundenlöhne für die Gesamtwirtschaft herangezogen (37,10 Euro mittleres und 62,40 Euro hohes Qualifikationsniveau). Bei diesen Annahmen verringert sich der Erfüllungsaufwand von 54,28 Euro auf 25,33 Euro pro Fall (Ifn. Nr. 2.4). Soweit Auftragnehmer, die am Statusfeststellungsverfahren beteiligt sind, abhängig beschäftigt sind, zählen sie zu Bürgerinnen und Bürgern und es verringert sich ihr Aufwand pro Fall um 40 Minuten (Ifn. Nr. 1.1). Soweit sie selbständig tätig sind, sind sie der Wirtschaft zuzuordnen (Ifn. Nr. 2.5). Für Letztere wird der durchschnittliche Stundenlohn für die Gesamtwirtschaft (38,60 Euro) herangezogen. Bei diesen Annahmen verringert sich der Erfüllungsaufwand pro Fall von 48,25 Euro auf 22,52 Euro. Dabei handelt es sich um Informationspflichten.

Es wird angenommen, dass sich der Zeitaufwand für die DRV Bund bei einem optionalen Statusfeststellungsverfahren durchschnittlich um 30 Minuten pro Fall verringert (Ifn. Nr. 3.4). Dabei ist die Annahme berücksichtigt, dass 90 Prozent der Verfahren allein auf die Prüfung einer neuen Selbständigkeit nach § 7 Absatz 5 SGB IV gerichtet sind und in 10 Prozent der Fälle zusätzlich eine Prüfung nach § 7 Absatz 1 SGB IV beantragt wird. Es werden die durchschnittlichen Stundenlöhne für die Sozialversicherung in Höhe von 48,10 Euro herangezogen. Daraus ergibt sich eine Entlastung pro Fall in Höhe von 24,05 Euro.

Zu § 7a Absatz 7 SGB IV

Durch Artikel 2c des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) wurde – befristet bis zum 30. Juni 2027 – § 7a SGB IV um die Prognoseentscheidung, die Gruppenfeststellung, die Möglichkeit der Klärung von Dreiecksverhältnissen und die mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren ergänzt. Die Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand wurden auf Drucksache 19/29893 Seite 36 ausgewiesen. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sieht die Entfristung dieser Instrumente vor. Dies hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu § 2 Satz 3 und 4 SGB VI (Ifd. Nr. 2.6 und 3.5)

§ 2 Satz 3 SGB VI regelt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die neue Form der selbständigen Tätigkeit. Diese Versicherungspflicht geht nach Satz 4 den in § 2 Satz 1 SGB VI genannten Versicherungspflichten vor. Ausgenommen hiervon ist die Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Dieser Vorrang des Satzes 4 führt zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand für die Auftragnehmer, da für bestimmte Tätigkeiten die Verpflichtung zur Meldung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (§ 190a Absatz 1 SGB VI) wegfällt. Es wird angenommen, dass der eingesparte Zeitaufwand, bei dem es sich um Informationspflichten handelt, für den Auftragnehmer einmalig bei 22 Minuten pro Fall liegt. Hierbei kann der durchschnittliche Stundenlohn für die Gesamtwirtschaft von 38,60 Euro zugrundegelegt werden.

Auch für die zuständigen Träger der Rentenversicherung kommt es für die vorgenannten selbständig Tätigen zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand in Höhe von 30 Minuten pro Fall bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 48,10 Euro für Sozialversicherungsträger, da in den Fällen der neuen Selbständigkeit keine Meldung des Selbständigen nach § 190a SGB VI erfolgt und die Träger nicht das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Selbständigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 9 SGB VI prüfen müssen.

Zu § 5 Absatz 2 Satz 5 SGB VI (Ifd. Nr. 2.7 und 3.6)

Für Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des § 7 Absatz 5 SGB IV erfüllen, finden nach § 5 Absatz 2 Satz 5 SGB VI die Regelungen zur Versicherungsfreiheit aufgrund des Vorliegens einer geringfügig selbständigen Tätigkeit keine Anwendung.

Hierdurch entfallen für den Auftragnehmer die Geltendmachung einer geringfügig selbständigen Tätigkeit sowie die Verpflichtung, das erzielte Arbeitseinkommen regelmäßig nachzuweisen. Für den Auftragnehmer wird hierfür ein eingesparter Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall angenommen. Hierbei kann ebenfalls der durchschnittliche Stundenlohn für die Gesamtwirtschaft von 38,60 Euro zugrundegelegt werden. Auch in diesem Fall handelt es sich um Informationspflichten.

Auch für die zuständigen Träger der Rentenversicherung kommt es in den vorgenannten Fällen zu einer Entlastung beim Erfüllungsaufwand in Höhe von 40 Minuten pro Fall bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 48,10 Euro für Sozialversicherungsträger, da in den Fällen der neuen Selbständigkeit durch die nicht gegebene Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für diese auch nicht zu Beginn der Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend geprüft werden müssen.

Zu § 165 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI (Ifd. Nr. 2.8. und 3.7)

Durch die Regelung in § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 4 in Verbindung mit § 174 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Nummer 4, § 191 Satz 1 Nummer 5 und § 212b Absatz 2 SGB VI wird für neue Selbständige ein spezielles Beitragsrecht eingeführt, nach dem der Auftraggeber im Hinblick auf die Beitragszahlung sowie die hierfür erforderlichen Meldungen die Aufgaben übernimmt, die im Beschäftigungsverhältnis dem Arbeitgeber zukommen.

Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die neuen Selbständigen im Zusammenhang mit der Beitragszahlung und den Meldungen im Wesentlichen auf die Übermittlung ihrer Stammdaten an den Auftraggeber. Diese Angaben werden üblicherweise bereits im Rahmen des Vertrags- beziehungsweise Auftragsabschlusses erhoben, sodass hierfür kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Für neue Selbständige, die ohne das spezielle Beitragsrecht dem aktuellen Beitragsverfahren für die versicherungspflichtigen Selbständigen unterliegen würden, entfällt demgegenüber der Erfüllungsaufwand für die eigenständige Durchführung dieses Beitragsverfahren. Damit erübrigt sich, insbesondere das Zusammenstellen von Unterlagen, deren Übersendung, die Prüfung der Beitragsfestsetzung sowie die Abführung der Beiträge.

Der für den neuen Selbständigen insgesamt eingesparte Zeitaufwand wird bei 60 Minuten pro Fall angenommen. Hierbei kann der durchschnittliche Stundenlohn für die Gesamtwirtschaft von 38,60 Euro zugrunde gelegt werden, so dass sich insgesamt eine Reduktion von 38,60 Euro pro Fall ergibt.

Davon entfallen auf die Reduktion von Informationspflichten 47 Minuten (entspricht 30,24 Euro) für das Zusammenstellen und Übersenden der erforderlichen Unterlagen (z.B. Gewinnermittlung aus dem Einkommensteuerbescheid).

Für neue Selbständige, die ohne das spezielle Beitragsrecht dem aktuellen Beitragsverfahren für die versicherungspflichtigen Selbständigen unterliegen würden, mindert sich der Erfüllungsaufwand für die zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme, der Beitragsüberwachung, der Erteilung der Beitragsbescheinigungen sowie der etwaigen Prüfung einer Sozialklausel.

Der für die Verwaltung insgesamt eingesparte Zeitaufwand wird bei 54 Minuten pro Fall angenommen. Hierbei wird die durchschnittliche Stundenzahl für die Sozialversicherung in

Höhe von 48,10 Euro zugrunde gelegt, so dass sich insgesamt eine Reduktion von 43, 29 Euro pro Fall ergibt.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2 SGB VII (Ifd. Nr. 2.9 und 3.9)

Es steht im Ermessen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers, ob er von der Möglichkeit einer Satzungsversicherung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 3 SGB VII Gebrauch macht. Ist dies der Fall, hat der neue Selbständige binnen einer Woche nach Beginn der Tätigkeit eine Meldepflicht gegenüber dem Unfallversicherungsträger (§ 192 Absatz 1 SGB VII). Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde. Wie viele neue Selbständige von einer möglichen Satzungsversicherung und der Meldepflicht erfasst sein könnten, lässt sich nicht beziffern.

Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger führt allenfalls zu einem geringfügigen Erfüllungsaufwand, der im Verhältnis zur Zeitersparnis bei der Einschätzung des Erwerbsstatus nicht ins Gewicht fällt.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2 SGB VII (Ifd. Nr. 2.10 und 3.10)

Nicht absehbar ist, wie viele Personen aufgrund der Regelung zur neuen Selbständigkeit einen Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung stellen werden.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Prüfung des Gesetzentwurfes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass die vorliegende Rechtsgestaltung keine Regelungen enthält, welche nachteilige Auswirkungen haben auf die Finanzsituation der Kommunen (Faktor 1), die Wirtschaft und Innovation (Faktor 2), die Mobilität und digitale Infrastruktur (Faktor 3), auf die Aspekte Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe (Faktor 4), räumliche Strukturen und Wohnraum (Faktor 5) sowie auf die natürlichen Lebensgrundlagen (Faktor 6). Es wird eine weitere Form von selbständiger Tätigkeit eingeführt, die bundesweit und damit überregional gleichermaßen genutzt werden kann. Dies kann positive Auswirkungen auf den Faktor Wirtschaft und Innovation haben, in dem die Gründungskultur gestärkt und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Unternehmen durch die Möglichkeit eines erleichterten Einsatzes von externen Fachkräften verbessert wird. Dies gilt überregional und branchenübergreifend gleichermaßen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzesvorhabens nicht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen nicht in spezifischer Weise von dem Gesetz betroffen.

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Aufnahme einer Experimentierklausel geprüft. Es besteht kein aktueller oder künftiger Erprobungsbedarf, der die Aufnahme einer Experimentierklausel anzeigt.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen sind nicht vorgesehen. Die Maßnahmen des Gesetzes sollen langfristig wirken und damit dauerhaft mehr Rechtssicherheit schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des SGB IV)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 5)

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass eine Tätigkeit unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 als selbständige Tätigkeit gilt. Ziel dieser Regelung ist es, Selbständigkeit zu erleichtern und mehr Rechts- und Planungssicherheit für Auftragnehmer und Auftraggeber zu schaffen. Dieses Ziel wird erreicht, indem eine zusätzliche, erleichterte Form der sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit ermöglicht wird. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 bleibt unberührt; liegen die Voraussetzungen der erleichterten Selbständigkeit nicht vor, ist für die Abgrenzung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus wie bisher weiterhin § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IV maßgebend.

Die neue Selbständigkeit gilt für alle Zweige der Sozialversicherung. Durch die ebenfalls vorgesehene Neuregelung des Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Satz 3 SGB VI) unterliegt die neue Selbständigkeit der Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der Rentenversicherung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (freiwillige Weiterversicherung) erfolgen. Wie bereits für Unternehmer wird auch für Selbständige, die eine Tätigkeit nach § 7 Absatz 5 SGB VII ausüben, in der gesetzlichen Unfallversicherung die Möglichkeit einer Versicherung kraft Satzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VII oder einer freiwilligen Versicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VII eröffnet.

Zu Nummer 1

Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss von einer selbständigen Tätigkeit ausgehen. Die Regelung setzt damit den Wunsch und Willen der Vertragsparteien nach einer selbständigen Tätigkeit des Auftragnehmers voraus. Der Parteiwille kann sich im Falle eines Vertrages in Textform beispielsweise durch die Formulierung, dass eine „selbständige Tätigkeit“ oder „freie Mitarbeit“ vereinbart oder ein „Honorarvertrag“ geschlossen wird, ergeben. Die Voraussetzung nach Nummer 1 ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn im Vertrag der Wille bekundet wird, ein Arbeitsverhältnis zu begründen.

Zu Nummer 2

Als weitere Voraussetzung muss die Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns aufweisen. Unter welchen Voraussetzungen ein unternehmerisches Handeln im Sinne dieser Regelung gegeben ist, folgt aus Satz 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 soll verhindern, dass sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht weiter beschäftigt werden, also aus dem Unternehmen ausscheiden, und innerhalb von sechs Monaten als selbständig Tätige wieder in ihrem ehemaligen Unternehmen oder einem anderen

Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden, insbesondere um zulasten des sozialen Schutzes der oder des Erwerbstätigen sowie der Solidargemeinschaft Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu sparen. Die Regelung knüpft aus Gründen der Praktikabilität an die Meldepflicht bei Beendigung einer Beschäftigung nach § 28a SGB IV an. Dies ermöglicht eine einfache und sachgerechte digitale Prüfung. Schädlich sind nicht allein Meldungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn der neuen Tätigkeit erfolgen, sondern erst recht solche Beendigungsmeldungen, die erst nach Beginn der neuen Tätigkeit vorgenommen werden.

Zu Nummer 4

Weitere zwingende Voraussetzung für die Nutzung der neuen Form der Selbständigkeit ist die Meldung der Tätigkeit. Dafür hat der Auftraggeber die Aufnahme der Tätigkeit dem zuständigen Rentenversicherungsträger innerhalb von sechs Wochen zu melden. Das ist erforderlich, um die Versicherungspflicht nach Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Satz 3 SGB VI) durchzuführen. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung dient neben der Absicherung der Betroffenen im Alter auch dem Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten in der Sozialversicherung.

Die Frist von sechs Wochen ist eine Ausschlussfrist. Erfolgt die Meldung nicht in dieser Zeit, sind für dieses Vertragsverhältnis die Voraussetzungen für eine neue Selbständigkeit nicht erfüllt.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist von einem unternehmerischen Handeln im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auszugehen, wenn der Auftragnehmer nicht selbst höchstpersönlich zur Auftragserfüllung verpflichtet ist, sondern das Recht hat, nach seiner Auswahl eine geeignete Vertretung (Vertretungsbefugnis) einzusetzen, und wenigstens zwei der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Merkmale erfüllt sind. Das Recht, einseitig eine Vertretung zu benennen, stellt sicher, dass bei der neuen Selbständigkeit kein Vertrag über eine höchstpersönliche Leistungspflicht vorliegt, wie es im Arbeitsvertrag üblich ist.

Bei den unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien handelt es sich um einen abschließenden Katalog. Andere als die Vertretungsbefugnis und die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien sind bei der Prüfung des unternehmerischen Handelns nach Satz 1 Nummer 2 unbeachtlich.

Nummer 1 verlangt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Allein die Übertragung unternehmerischer Risiken auf einen Erwerbstätigen ist damit nicht ausreichend. Vielmehr wird verlangt, dass damit auch eine Aussicht auf einen höheren Verdienst einhergeht. Verlustrisiken bestehen beispielsweise, wenn der Verdienst aus der Tätigkeit ganz oder teilweise abhängig ist vom Arbeitsaufkommen oder Arbeitserfolg. Hierzu zählt auch das Risiko, keinen Verdienst zu erwirtschaften, etwa wenn die Leistung nicht abgerufen oder nicht bezahlt wird. Ein Verlustrisiko besteht auch dann, wenn der Auftragnehmer ein Gewährleistungsrisiko für die erbrachte Leistung tragen muss. Besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit, das Verhältnis von Aufwand und Ertrag durch eigene unternehmerische Entscheidungen zu eigenen Gunsten zu verändern, können die Verdienstchancen gesteigert werden.

Verlustrisiken und Gewinnchancen sind auch gegeben, wenn eine Pauschalvergütung für die Erbringung einer bestimmten Leistung vereinbart wird. Der Auftragnehmer hat dabei mit einem voraussichtlichen Zeitaufwand und dem entsprechenden Verdienst zu kalkulieren. Kann die Leistung in einer kürzeren Zeit erbracht werden, hat er Zeit gewonnen, die auf andere Weise eingesetzt werden kann. Wird hingegen mehr Zeit benötigt, muss diese ohne eine entsprechende Gegenleistung investiert werden.

Zu Nummer 2: Der Auftragnehmer ist nicht im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig, wenn er in einem bestimmten Umfang auch für andere Auftraggeber selbständig tätig ist. Hiervon ist in Anlehnung an die Auslegung zum Tatbestand „im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig“ nach § 2 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe b SGB VI grundsätzlich auszugehen, wenn der Auftragnehmer maximal fünf Sechstel seiner gesamten Einnahmen allein aus der zu beurteilenden Tätigkeit für diesen Auftraggeber bezieht (vergleiche Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, § 2 SGB VI, Rn 196, Stand: 22. April 2025, Segebrecht in: Kreikebohm/Roßbach, SGB VI, § 2 SGB VI, Rn 42; 6. Auflage 2021). Dabei ist auf die Einnahmen aus der zu beurteilenden Tätigkeit und weiteren selbständigen Tätigkeiten abzustellen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden. Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3: Unternehmertypische Aufwendungen sind alle Ausgaben und Kosten für die Begründung und Aufrechterhaltung einer selbständigen Tätigkeit. Hierzu zählen beispielsweise der Einsatz von eigenen Betriebsmitteln und das Tragen von Nutzungsentgelten (zum Beispiel für Räume oder Betriebsmittel des Auftraggebers), um die zu beurteilende Tätigkeit ausüben zu können, die Unterhaltung einer Betriebsstätte, Personalkosten, Investitionen, die im Hinblick auf eine ungewisse Vielzahl zukünftig am Markt noch einzuwerbender Aufträge vorgenommen werden, wie berufsspezifische Fort- und Weiterbildungen oder spezielle Computertechnik und Anwenderprogramme, eine Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung und die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft mit Bezug zur konkreten Tätigkeit. Die Aufwendungen müssen sich nicht unmittelbar auf den konkreten Auftrag beziehen. Vielmehr ist insoweit auch das zugrundeliegende Erwerbsmodell des Auftragnehmers zu berücksichtigen. So muss zum Beispiel eine selbst finanzierte Weiterbildung nicht zwingend auch für den konkreten Auftrag von Nutzen sein.

Das Merkmal liegt vor, wenn unternehmertypische Aufwendungen in mehr als marginalem Umfang getätigt werden.

Zu Nummer 4: Das Merkmal ist z.B. erfüllt, wenn der Auftragnehmer Werbung beispielsweise über eine eigene Webseite, Einträge in einschlägigen Portalen oder die Schaltung von Werbespots oder Anzeigen betreibt mit dem Ziel, weitere Aufträge zu erlangen. Auch hier muss sich die Werbung nicht unmittelbar auf die spezifische Tätigkeit im konkreten Auftragsverhältnis beziehen.

Die so normierten Merkmale für unternehmerisches Handeln beziehen sich ausschließlich auf die Selbständigkeit nach Satz 1. Sie lassen keine Rückschlüsse zu auf das Vorliegen oder Überwiegen unternehmerischen Handelns im Rahmen der Gesamtabwägung bei der Bestimmung des Erwerbsstatus nach Absatz 1.

Zu Satz 3 (Abweichung KSVG-Versicherte)

Für den Fall, dass es sich bei der Tätigkeit nach Satz 1 und 2 um eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit handelt, regelt Satz 3, dass an die Stelle der Meldung des Auftraggebers an den Rentenversicherungsträger die Meldung des Auftragnehmers an die Künstlersozialkasse tritt. Zudem hat der Auftragnehmer die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz dem Auftraggeber zu bestätigen. Die Versicherungs- und Beitragspflicht wird für diese Tätigkeiten nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes durchgeführt. Das abweichende Verfahren gilt nicht, wenn eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht oder nicht mehr vorliegt oder Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz eintritt. In diesen Fällen hat daher der Auftraggeber eine Meldung an den Rentenversicherungsträger vorzunehmen.

Zu Satz 4

In den in § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen besteht ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Diese sind geprägt beispielsweise durch eine hohe Personalfuktuation, einen hohen Anteil entsandter oder ausländischer Beschäftigter und eine niedrige Entlohnung. Daher besteht – bei typisierender Betrachtung – in diesen Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen ein erhöhtes Risiko für eine vergleichsweise geringe Verhandlungsmacht der Erwerbstätigen gegenüber den Betrieben und in der Folge ein erhöhtes Risiko, dass sozial schutzbedürftige Erwerbstätige in eine Selbständigkeit gedrängt werden. Daher kann in diesen Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen keine Selbständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 begründet werden. Maßgebend ist der Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig des Auftraggebers.

Mögliche Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit auf den Anwendungsbereich der neuen Selbständigkeit werden im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

zu Buchstabe a

Bei der Änderung des § 7a Absatz 2 Satz 1 SGB IV handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 7 Absatz 5 SGB IV. Im Antragsverfahren nach § 7a SGB IV kann auch eine neue Selbständigkeit nach § 7 Absatz 5 SGB IV festgestellt werden.

zu Buchstabe b

Durch Artikel 2c des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) wurde § 7a SGB IV um die Prognoseentscheidung, die Gruppenfeststellung, die Möglichkeit der Klärung von Dreiecksverhältnissen und die mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren ergänzt. Diese Regelungen treten nach § 7a Absatz 7 Satz 1 SGB IV mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Nach § 7a Absatz 7 Satz 2 SGB IV war die DRV Bund verpflichtet, einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser neuen Instrumente zu erstellen. Die DRV Bund empfiehlt in dem Bericht, die Prognoseentscheidung, die Klärung von Dreiecksverhältnissen und die mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren beizubehalten. Zur Gruppenfeststellung konnten wegen zu geringer Fallzahlen keine belastbaren Erkenntnisse gewonnen werden.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der DRV Bund sieht der Entwurf die Entfristung aller vier im Jahr 2022 eingeführten Instrumente vor. Die Gruppenfeststellung ist ein Angebot an Auftraggeber, bei der es bei größerer Bekanntheit zu einer höheren Inanspruchnahme kommen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des SGB VI)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Satz 3 SGB VI regelt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die Tätigkeiten nach Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) ausüben. Mit der obligatorischen Absicherung der neuen Form der Selbständigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Absicherung der individuellen sozialen Schutzbedürftigkeit so-

wie der Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten in der Sozialversicherung gewährleistet. Zugleich wird die Allgemeinheit davor geschützt, dass Sicherungslücken zu Bedürftigkeit im Alter und damit zu einer Leistungspflicht der steuerfinanzierten Grundsicherung führen. In den Fällen, in denen bereits durch Gesetz eine hinreichende andere Absicherung gegeben ist, wie im Fall einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk, bestehen die hergebrachten Befreiungsmöglichkeiten nach § 6 Absatz 1 SGB VI. Schließlich wird durch die Versicherungspflicht insbesondere auch die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt.

Für den Fall, dass neben einer Versicherungspflicht nach dieser Bestimmung außerdem Versicherungspflicht nach den bestehenden Regelungen (§ 2 Satz 1 und Satz 2, § 4 Absatz 2 SGB VI) besteht, regelt Satz 4, dass die Versicherungspflicht nach Satz 3 den bestehenden Regelungen grundsätzlich vorgeht. Der Vorrang der Versicherungspflicht nach Satz 3 gilt nicht im Verhältnis zur Versicherungspflicht nach Satz 1 Nummer 5, die vorrangig anzuwenden ist. Entfällt die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder tritt Versicherungsfreiheit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ein, so gelten ausschließlich die Vorschriften dieses Gesetzbuches. Es gelten im Übrigen die Regelungen des SGB VI.

Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 Absatz 2 Satz 5 SGB VI regelt, dass Personen, die eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben, die nach § 7 Absatz 5 SGB IV als selbständige Tätigkeit gilt, in dieser nicht versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Die Regelung des Satzes 5 dient der Rechtsvereinfachung und Entlastung von Bürokratie. Für den Personenkreis der neuen Selbständigen ist vorgesehen, dass der Auftraggeber Meldungen gegenüber den zuständigen Einzugsstellen in entsprechender Anwendung des für Beschäftigte geltenden DEÜV-Meldeverfahrens vornimmt. Der zuständige Rentenversicherungsträger erhält also erst im Nachgang Kenntnis von der Aufnahme beziehungsweise Aufgabe einer entsprechenden Tätigkeit. Eine versicherungsrechtliche Beurteilung durch den Rentenversicherungsträger wäre, insbesondere auch bei Mehrfachtätigen, sehr verwaltungintensiv und häufig mit Rückfragen bei den Betroffenen verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 165)

Mit der Regelung werden die neuen Selbständigen als Versichertengruppe mit einer besonderen beitragspflichtigen Einnahme in den Katalog des § 165 Absatz 1 Satz 1 SGB VI aufgenommen. Die Beitragsbemessung erfolgt auf Grundlage der Vergütung aus dem Auftragsverhältnis, welches die Versicherungspflicht begründet. Dies dient der Umsetzung eines rechtssicheren, stärker digitalisierten und insgesamt bürokratieärmeren Melde- und Beitragsrechts für diese versicherungspflichtigen Selbständigen analog zum Arbeitgeberverfahren für Beschäftigte nach §§ 28a ff. SGB IV. In diesem Verfahren tritt die Vergütung der selbständig Tätigen als beitragspflichtige Einnahme an die Stelle des Arbeitsentgelts von Beschäftigten. Das Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV kann in diesem Verfahren der Beitragsbemessung nicht zugrunde gelegt werden, da der steuerrechtliche Gewinn vom einzelnen Auftraggeber und nur im Hinblick auf das einzelne Auftragsverhältnis nicht ermittelt werden kann. Den Besonderheiten der selbständigen Tätigkeit gegenüber der abhängigen Beschäftigung wird durch die Einschränkung des Begriffs der Vergütung hinsichtlich des Ersatzes betrieblicher Aufwendungen sowie einen daneben anwendbaren pauschalen Abzug von der beitragspflichtigen Einnahme zur Abgeltung sonstiger betrieblicher Aufwendungen angemessen Rechnung getragen. Entstehen und Fälligkeit des Beitragsanspruchs bestimmen sich nach den allgemeinen Vorgaben der §§ 22, 23 SGB IV. Beitragsansprüche für Vergütungen, die als laufende Einnahmen im Sinne des § 23 Absatz 1 SGB IV zu werten sind, werden nach § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Handelt es sich bei der Vergütung um keine laufende Einnahme, richten

sich Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Vergütungsanspruchs.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird geregelt, dass der Beitragsbemessung als beitragspflichtige Einnahmen 90 Prozent der Vergütung zugrunde gelegt werden. Versicherungspflichtig nach Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Satz 3 SGB VI) sind die Selbständigen in dem jeweiligen Auftragsverhältnis, für das die Beiträge vom Auftraggeber zu berechnen und an die Einzugsstellen abzuführen sind. Dem Auftragsverhältnis können unterschiedliche Vertragsarten zugrunde liegen wie insbesondere Dienstverträge, die in der Praxis häufig als Honorarverträge oder Verträge über „freie Mitarbeit“ bezeichnet werden. Für die Berechnung der Beiträge werden die Einnahmen herangezogen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält. Der Oberbegriff der Vergütung, der nach Absatz 4 genauer definiert wird, erfasst diese Einnahmen unabhängig von der vertraglichen Bezeichnung als zum Beispiel Honorar, Entgelt oder Vergütung.

Da bei Selbständigen für ihre Tätigkeit typischerweise Betriebsausgaben anfallen, die der einzelne Auftraggeber weder kennt, noch mit vertretbarem Aufwand ermitteln kann, ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 10 Prozent für diese Ausgaben vorgesehen. Der Abzug erfolgt automatisch und ohne Nachweise über tatsächliche Aufwendungen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Definition der Vergütung orientiert sich am Begriff des Arbeitsentgelts nach § 14 SGB IV. Damit findet ein weites Verständnis Anwendung, das auch Sachleistungen, freiwillige zusätzliche Leistungen und Leistungen Dritter an den Auftragnehmer umfasst. Dies stellt sicher, dass die Vertragsparteien nicht im Wege der Vertragsgestaltung die beitragspflichtigen Einnahmen in der Höhe beeinflussen. Es dient sowohl dem Schutz der Versicherungsgemeinschaft als auch der angemessenen Höhe der Absicherung der neuen Selbständigen in der lohn- und beitragsbezogenen gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 werden solche Sachzuwendungen und Erstattungen an den Auftragnehmer nicht den beitragspflichtigen Einnahmen zugerechnet, die ausschließlich seine mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden betrieblichen Aufwendungen ersetzen oder verringern, wie beispielsweise die Kosten einer Dienstreise. Hierbei handelt es sich um typische Betriebsausgaben von Selbständigen. Die Einbeziehung von Sachzuwendungen wie das Bereitstellen von Arbeitsmaterial (Papier, Kugelschreiber etc.) oder das Zurverfügungstellen von Arbeits- und Unterrichtsräumen wäre zudem mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Zu Satz 3

Die erstatteten betrieblichen Aufwendungen sind nach Satz 3 nur in der Höhe von den beitragspflichtigen Einnahmen ausgenommen, in der sie tatsächlich entstanden, in Rechnung gestellt und nachgewiesen sind. Damit wird einerseits ein Missbrauch der Regelung in Satz 2 im Wege eines überhöhten Pauschalersatzes verhindert und andererseits die Prüfung der korrekten Beitragsberechnung im Rahmen der Arbeitgeberprüfung gemäß § 28p SGB IV leichter möglich.

Zu Satz 4

Satz 4 regelt die Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen, wenn die Vergütung für längere Zeiträume als einen Kalendermonat erfolgt, zum Beispiel bei pauschaler Vergütung nach Abschluss von (Teil-)Projekten. Diese sind gleichmäßig auf die Kalendermonate des Versicherungszeitraums aufzuteilen, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde, die der Vergütung zugrunde liegt. Hierfür wird der Betrag, der auf den Zeitraum entfällt, durch die Anzahl der Kalendermonate geteilt. Hiermit wird sichergestellt, dass alle Kalendermonate des Versicherungszeitraums mit beitragspflichtigen Einnahmen belegt sind und besondere vertraglich vereinbarte Vergütungsmodalitäten nicht aufgrund der Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen beeinflussen. Zudem ermöglicht die Regelung eine Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen bei Abrechnungszeiträumen, die über das Ende eines Kalenderjahres hinausgehen.

Zu Nummer 5 (§ 174)

Zu Absatz 2

Für die Beitragszahlung aus der Vergütung von selbständig Tätigen nach Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Satz 3 SGB VI) finden die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die insbesondere für Beschäftigte gelten, entsprechende Anwendung. Dies ermöglicht wie bei Beschäftigten eine Beitragserhebung, ohne dass in jedem Einzelfall durch die Rentenversicherungsträger Bescheide zur Beitragshöhe zu erteilen sowie die Beitragszahlung zu überwachen und die Beitragsforderungen ggf. zu vollstrecken sind. Der Auftraggeber als Zahlungsschuldner führt den Beitrag an die zuständige Einzugsstelle ab und erstellt den Beitragsnachweis.

Der Auftragnehmer trägt den Beitrag nach § 169 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI wie bei Ausübung einer herkömmlichen versicherungspflichtigen Selbständigkeit allein. Er muss jedoch die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen nicht selbst gegenüber dem Rentenversicherungsträger durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen. Dem Auftraggeber ist die Höhe bekannt und er kann den Beitrag unmittelbar von der geschuldeten Vergütung abziehen. Im Innenverhältnis steht dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer ein Anspruch auf den von diesem zu tragenden Beitrag zu. Dieses Verfahren stellt eine effiziente Beitragserhebung auf Grundlage bestehender Verfahren und Strukturen sicher. Die Versichertengemeinschaft ist besser vor Beitragsausfällen geschützt. Entscheiden Auftraggeber sich in Konstellationen, in denen die Abgrenzung zu Beschäftigungsverhältnissen nach den herkömmlichen Abgrenzungskriterien nicht eindeutig erscheint, die Regelung des Artikels 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) anzuwenden, z. B. bei Vorliegen von Merkmalen der Eingliederung und schwieriger Gesamtabwägung, ist der für sie durch die Mitwirkung an der Beitragserhebung entstehende Mehraufwand zumutbar. Im Gegenzug profitieren sie von einer verbesserten Rechtssicherheit und verringern das Risiko von Beitragsnachforderungen infolge unzutreffender Statusbeurteilungen. Soweit die Auftraggeber auch Arbeitnehmer beschäftigten, für die sie bereits einen Gesamtsozialversicherungsbeitrag abführen, ist der Mehraufwand zusätzlich begrenzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wer als Zahlungsschuldner die Pflichten nach den §§ 28d bis 28n SGB IV zu erfüllen hat. An die Stelle des Arbeitgebers tritt als Vertragspartner des Versicherten der Auftraggeber nach Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV).

Zu Nummer 6 (§ 191)

Mit der Regelung werden die Auftraggeber der neuen Selbständigen in den Kreis der Meldepflichtigen nach § 28a SGB IV aufgenommen und die entsprechende Anwendung der §§ 28a Absatz 1 bis 3, Absatz 5, 28b und 28c SGB IV angeordnet. Die Auftraggeber haben die gemäß Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Satz 3 SGB VI) versicherungspflichtigen Selbständigen

bei Aufnahme der Tätigkeit anzumelden und bei Beendigung abzumelden. Mit der Abmeldung und den Jahresmeldungen übermitteln sie die in der Rentenversicherung beitragspflichtige Vergütung. Die Meldungen nach § 28a SGB IV ermöglichen die rechtssichere und in wesentlichen Teilen automatisierte Durchführung der Rentenversicherungspflicht der neuen Selbständigen. Sie treten für diese Tätigkeiten an die Stelle der nach allgemeinen Bestimmungen von den versicherungspflichtigen Selbständigen selbst vorzunehmenden Anmeldungen nach § 190a SGB VI sowie den Nachweis der beitragspflichtigen Einnahmen gegenüber den Rentenversicherungsträgern. Sie erleichtern damit im Interesse der Versicherungsgemeinschaft, der Rentenversicherungsträger und der neuen Selbständigen die zeitnahe und vollständige Erfassung der insoweit versicherungspflichtigen neuen Selbständigen und begrenzen für die Beteiligten den bürokratischen Aufwand. Der Aufwand für die Auftraggeber, die einen neuen Selbständigen nach Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) einsetzen, ist aufgrund der überwiegend elektronischen Durchführung des Meldeverfahrens auf das notwendige Maß beschränkt.

Zu Nummer 7 (§ 199)

Die Ergänzung der neuen Selbständigen in der Vorschrift des § 199 SGB VI ist Folge der Einbeziehung dieses Personenkreises in das Verfahren zur Meldung und Beitragszahlung nach den für Beschäftigte geltenden Vorschriften des SGB IV über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die widerlegliche Vermutung ermöglicht den Rentenversicherungsträgern auch für die neuen Selbständigen nach Artikel 2 Nummer 2 (§ 2 Satz 3 SGB VI) von der Richtigkeit der gemeldeten Versicherungszeiten und beitragspflichtigen Einnahmen ohne die Erhebung weiterer Nachweise auszugehen, soweit keine Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der gemeldeten Inhalte bestehen.

Zu Nummer 8 (§ 212b)

Die Vorschrift regelt die Prüfung der Auftraggeber im Sinne des Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) sowie die Auskunfts- und Vorlagepflicht der neuen Selbständigen gegenüber ihren Auftraggebern im Zusammenhang mit der Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung.

Für die Prüfung der Auftraggeber findet die Vorschrift des § 28p SGB IV über die Prüfung der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern entsprechende Anwendung. Die Prüfung der Auftraggeber ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Melde- und sonstigen Pflichten nach Artikel 2 Nummer 5 (§ 174 Absatz 2 und 3) sowie Artikel 2 Nummer 6 (§ 191 Satz 1 Nummer 5 SGB VI) in Verbindung mit den Vorschriften des SGB IV sicherzustellen. Neben der Erfüllung der Beitragspflichten umfasst die Prüfung insbesondere auch die für die Feststellung der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung erforderliche Statusbeurteilung als abhängig Beschäftigte oder Selbständige, die zukünftig unter Einbeziehung des Artikel 1 Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SGB IV) zu erfolgen hat. Die Prüfung der Auftraggeber kann daher mit der Prüfung der Arbeitgeber in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden.

Ergänzend bestehen für die Auftraggeber und Stellen im Sinne des 28p Absatz 6 SGB IV Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 98 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 SGB X. Die Auftraggeber entrichten nach Artikel 2 Nummer 5 (§ 174 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Nummer 4) in Verbindung mit § 28e SGB IV wie Arbeitgeber Beiträge für kraft Gesetzes versicherte Personen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen gelten nach § 98 Absatz 1a SGB X für Auftraggeber dieselben Beschränkungen der Vorlagepflicht wie bei Arbeitgebern.

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift über die Auskunfts- und Vorlagepflichten gemäß § 28o SGB IV verpflichtet die neuen Selbständigen als Auftragnehmer zur Mitwirkung, um den Auftraggebern sowie den Rentenversicherungsträgern die zur Durchführung und

Prüfung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung nach den Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlichen Informationen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 3 (Änderung des SGB VII)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 7 Absatz 5 SGB IV. Die neue Selbständigkeit nach § 7 Absatz 5 SGB IV kann zur Folge haben, dass Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr kraft Gesetzes pflichtversichert sind. Die Unfallversicherungsträger erhalten deshalb das Recht, auch für diese Personen eine Pflichtversicherung kraft Satzung vorzusehen. Selbständige, die eine nach § 7 Absatz 5 SGB IV als selbständig geltende Tätigkeit ausüben, werden damit Unternehmern gleichgestellt. Auch deren mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner können in die Versicherung kraft Satzung einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 7 Absatz 5 SGB IV. Die neue Selbständigkeit nach § 7 Absatz 5 SGB IV kann zur Folge haben, dass Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr kraft Gesetzes pflichtversichert sind. Daher wird ihnen das Recht auf freiwillige Versicherung eingeräumt. Sie stehen damit Unternehmern gleich. Auch ihre mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartner erhalten Zugang zu einer freiwilligen Versicherung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Satz 1

Die Regelungen zur Einführung einer neuen Selbständigkeit treten zum 1. Januar 2028 in Kraft, da eine Anpassung der Entgeltabrechnungsprogramme der Auftraggeber und der Software der Sozialversicherungsträger einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf erfordert.

Zu Satz 2

Im Jahr 2022 wurde das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV Sozialgesetzbuch um vier neue Instrumente ergänzt. Diese wurden zunächst befristet bis zum 30. Juni 2027 eingeführt. Die Entfristung dieser Instrumente soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.